

8. Ist die den Bewohnern des Grenzbezirkes für Mühlenfabrikate in Mengen von nicht mehr als 3 kg gewährte Zollfreiheit irgendwie beschränkt durch das Lebensalter der betr. Bewohner oder ihre Zusammengehörigkeit oder Nichtzusammengehörigkeit zu derselben Familie bzw. demselben Haushalt?

Zolltarif vom 24. Mai 1885 Anm. zu Nr. 25 q. 2 (R.G.Bl. S. 111).

III. Straffenat. Ur. v. 31. März 1892 g. Br. Rep. 794/92.

I. Landgericht Auriß.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Erwiesenermaßen haben drei Söhne der Angeklagten Ehefrau Br. die Mitangeklagten H. und L. Br. nebst dem noch nicht 12 Jahre alten H. Br., im Auftrage und für Rechnung ihrer Mutter jeder 2½ kg Mehl aus dem-Zollausland in das Zollinland zollfrei einzuführen versucht. Sämtliche Angeklagte gehören unbestritten zu den Bewohnern des Grenzbezirkes und ebenso unbestritten die drei Söhne zum Haushalte ihrer Mutter. Die Zollbehörde und die Staatsanwaltschaft beanspruchen, daß dieser Sachverhalt rechtlich so aufgefaßt würde, als hätte die Ehefrau Br. durch ihre drei Söhne als Mitthäter oder Werkzeuge zusammen 7½ kg Mehl, also ein der Zollpflicht unter-

liegendes Quantum, zollfrei einzuführen und solchergestalt den Eingangszoll zu hinterziehen unternommen, während beide Vorinstanzen an der nach Maßgabe der Anmerkung zu q. 2 Nr. 25 des Zolltarifes vom 24. Mai 1885 den Bewohnern des Grenzbezirkes eingeräumten Zollfreiheit von Mengen nicht über 3 kg festgehalten und daraufhin den Thatbestand der Zolldefraudation verneint haben. Die letztbezeichnete Rechtsauffassung muß als die dem Sinne und Wortlaute der in Frage stehenden Befreiungsbestimmung entsprechendere gebilligt werden.

Wenn auch ursprünglich die den Bewohnern des Grenzbezirkes zugestandene Begünstigung, geringe Mengen von Mühlenfabrikaten, Backwerk u. dgl. zollfrei einzuführen, ihren Beweggrund in Erwägungen steuerpolizeilicher Natur — Erleichterung der Zollverwaltung, Geringfügigkeit der in Frage stehenden Intraden, Beseitigung des Anreizes zum Schleichhandel — gehabt haben mag, so erscheint doch unzweifelhaft, daß mit der allmählichen Steigerung des Eingangszolles von anfangs 2 *M* für 100 kg auf 10 *M* 50 *P* (Gesetz vom 21. Dezember 1887, R.G.B. S. 533) die fragliche Begünstigung den Charakter eines materiell wertvollen, den ökonomischen Interessen der Grenzbewohner zu statten kommenden persönlichen Vorrechtes angenommen hat. Auch ist klar, daß, wenn man trotz solcher materiellen Erweiterung des fraglichen Vorrechtes es bei der völlig unbestimmten Fassung in Nr. 25 q. 2. Anm. unverändert bewenden ließ, wonach schlechtthin „für Bewohner des Grenzbezirkes“ die Zollfreiheit gelten solle, man sich dessen bewußt sein mußte, wie damit Mißbräuche der verschiedensten Art unvermeidlich verbunden sein würden. Das Korrektiv gegen die letzteren wurde ausschließlich in der der Zollverwaltung zustehenden, durch die Anmerkung ausdrücklich sanktionierten Befugnis gefunden:

„im Falle eines Mißbrauches“ die „Begünstigung“ „örtlich“ aufzuheben oder zu beschränken.

Die gesetzliche Zollfreiheit von Mengen nicht über 3 kg besteht im übrigen unbeschränkt „für die Bewohner des Grenzbezirkes“ ohne Unterschied des Alters oder Geschlechtes, des eigenen oder fremden Konsumtionsbedürfnisses, des gemeinsamen oder geteilten Haushaltes. Auch steht jedem Bewohner des Grenzbezirkes das Recht zu, von der Zollfreiheit der Nr. 25 q. 2. Anm. des Tarifes so oft

Gebrauch zu machen, als er dazu imstande ist, also durch wiederholtes und fortgesetztes Einführen von jedesmal 3 kg schließlich im ganzen erheblich größere Mengen zollfrei importierter Mühlenfabrikate im Inlande aufzuhäufen. Daß auch derartige Manipulationen der Absicht der Befreiungsbestimmung zuwiderlaufen, ließe sich mit Grund behaupten. Trotzdem müßte es als ein willkürlicher, des gesetzlichen Bodens ermangelnder Anspruch bezeichnet werden, wollte man ohne weiteres jedem Bewohner des Grenzbezirkes etwa nur alle 24 Stunden je einmal gestatten, je 3 kg zollfrei einzuführen. Ebenso willkürlich ist die schon früher von den Zollbehörden verteidigte Unterscheidung, wonach es darauf ankommen soll, ob der 3 kg einführende Grenzbewohner beabsichtigt, das Mehl bezw. die Backware persönlich zu verzehren, im eigenen Haushalte zu verbrauchen oder etwa daraus einen Handelsartikel zu machen.

Vgl. hierüber die Ausführungen im Urteile des R.G.'s vom 24. Mai 1885 in Entsch. in Straß. Bd. 19 Nr. 37.

Deshalb muß es auch solchen Bewohnern des Grenzbezirkes, welche einen gemeinsamen Haushalt teilen, unbenommen sein, die hier fragliche Zollfreiheit dahin auszunützen, daß sie, indem jeder von ihnen, gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander, je 3 kg einführt, zusammen ihrem gemeinsamen Haushalte auf einmal eine erheblich größere Nahrungsmittelmenge zollfrei zuführen. Es widerstreitet dem Sinne der auf Erleichterung des Zollverkehrs und Begünstigung der Grenzbewohner abzielenden Befreiungsbestimmung, die Zollbehörden mit einer weitläufigen Untersuchungspflicht der verwandtschaftlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Grenzbewohner zu dem Zwecke zu belasten, um festzustellen, ob 3 kg Mehl zollfrei oder zollpflichtig sind. Mit demselben Rechte, mit dem vorliegenden Falles den Kindern verboten sein soll, im Interesse ihrer Eltern einige Pfunde Mehl zollfrei über die Grenze einzuführen, würde sich ein derartiges Verbot auch bei anderen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsbeziehungen rechtfertigen lassen. Wollte man aber wieder von diesen persönlichen Banden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft absehen und die wirtschaftliche Thatsache des gemeinsamen Haushaltes zum Kriterium erheben, so würde man bald bei ebenso willkürlichen Unterscheidungen je nach einem gemeinsamen Kochherde oder Backofen anlangen. Alle derartige Konsequenzen sind abzulehnen.

Das Gesetz gewährt die Zollfreiheit schlechthin jedem Bewohner des Grenzbezirkes mit der alleinigen Beschränkung, daß er für seinen Kopf jedesmal nicht mehr als 3 kg einführen darf, und an diese Beschränkung ist die Zollbehörde gebunden. Zeigen die Thatfachen, daß eine derartige weite Handhabung der Befreiungsbestimmung der Nr. 25 q. 2 hier oder dort die finanziellen und zollpolitischen Interessen des Staates ernsthaft durch unter den Grenzbewohnern eingerissene Mißbräuche gefährdet, so ist die Möglichkeit gegeben, der die Befreiung mißbrauchenden Ortschaft die Begünstigung ganz oder teilweise zu entziehen. Solange eine solche Anordnung nicht erlassen ist, bleibt die Zollbefreiung in ihrer vollen Ausdehnung in Kraft.

Hieraus folgt, daß wenn den drei Hausöhnen Br., und zwar jedem individuell, die Befugnis zustand, je 3 kg Mehl zollfrei aus Holland nach Diele einzuführen, diese Befugnis nicht dadurch sich in ihr Gegenteil umkehrte, daß sie von ihr gleichzeitig nach Verabredung und im Interesse ihrer Mutter Gebrauch machten. Beim Passieren der Grenze und bei der Zollabfertigung fiel auf den Kopf nur $2\frac{1}{2}$ kg zollfreien Mehles; was später aus diesen dreimal $2\frac{1}{2}$ kg wurde, ist bedeutungslos. Damit fällt auch die ganze Ausführung der Staatsbehörde mit ihrem Ausgangspunkte von Komplott, von „Anstiftung“, bezw. Meeintheilnahme der Ehefrau Br. in sich zusammen. Handelten die drei Brüder Br. jeder für sich legal, dann kann von Komplott, Anstiftung oder Mitverursachung eines Deliktes nicht mehr die Rede sein.

Das Urteil des Reichsgerichtes vom 1. Juli 1889 (Entsch. in Straff. Bd. 19 Nr. 101) betrifft einen wesentlich anders gearteten Fall und berührt die vorliegende Rechtsfrage nicht. Wo die Zollbefreiung nach Maßgabe des §. 4 Abs. 2 des Zolltarifes vom 24. Mai ausschließlich durch die Geringfügigkeit des zu entrichtenden, unter 50 Pfennigen verbleibenden Zollbetrages bedingt ist, muß allerdings den Versuchen, durch künstliche und scheinbare Teilungen des Gegenstandes die Zollbefreiung zu erschleichen und das Gesetz zu umgehen, vorgebeugt werden. Hier handelt es sich um eine allen Grenzbewohnern für ihre Person eingeräumte, nur quantitativ begrenzte Vergünstigung und um das Verlangen, diese Vergünstigung durch Einführung willkürlicher persönlicher Beschränkungen materiell illusorisch zu machen, es nur gewissen Personen unter gewissen Bedingungen

zu bewilligen, es anderen, anders qualifizierten Personen wieder zu versagen.